

## **Information zu Verfahrensregeln bezüglich des durch den Arbeitgeber betriebenen Hinweisgebersystems gemäß des Gesetzes XXV von 2023**

### **I. Betrieb des internen Hinweisgebersystems**

Der Arbeitgeber, der im Rahmen von einem Arbeitsverhältnis mindestens 50 Personen beschäftigt, ist verpflichtet, ein internes Hinweisgebersystem zu errichten.

Das Hinweisgebersystem wird von einer bei dem Arbeitgeber zu diesem Zweck ernannten, unabhängigen Person oder Organisationseinheit betrieben. Mit dem Betrieb des internen Hinweisgebersystems kann im Rahmen eines Vertrags auch einen Ombudsmann oder eine andere externe Organisation beauftragt werden.

### **II. Inhalt der Meldung:**

In dem internen Hinweisgebersystem kann Information bzgl. **widerrechtlicher oder als widerrechtlich vermuteter Handlung oder Unterlassung**, bzw. **sonstiges Missbrauchs** gemeldet werden.

Wenn der Arbeitgeber Verhaltensregeln für Schutz des öffentlichen Interesses oder des überwiegenden privaten Interesses gemäß Gesetzes I von 2012 (Arbeitsgesetzbuch) 9 § (2) bezüglich seiner Arbeitnehmer definiert, kann der Verstoß gegen diese Regeln im internen Hinweisgebersystem gemeldet werden.

### **III. Hinweisgeber**

Im Hinweisgebersystem kann eine Meldung abgegeben werden:

- a) von dem Arbeitnehmer des Arbeitgebers
- b) von dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis beendet hat, und
- c) von der Person, die mit dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis begründen möchte und das Verfahren zwecks der Begründung begonnen hat
- d) von dem Einzelunternehmer, Einzelunternehmen, wenn sie mit dem Arbeitgeber in einem Vertragsverhältnis stehen,
- e) von der Person mit Eigentumsbeteiligung bzgl. des Arbeitgebers, bzw. von jedem Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführer-, Aufsichtsgremium des Arbeitgebers (nicht nur Geschäftsführer)
- f) von dem Unternehmer, Unterauftragnehmer, Lieferant, von der Person, die unter der Aufsicht und Leitung des Auftragnehmers steht, der/die mit dem Arbeitgeber im Vertragsverhältnis steht oder gestanden ist und bezüglich ihnen das Verfahren für Begründung eines Vertragsverhältnis begonnen ist,
- g) von bei dem Arbeitgeber tätigen Praktikanten und Freiwilligen,
- h) von der Person, die sich dem Arbeitgeber die Begründung eines Rechtsverhältnisses oder Vertragsverhältnisses gemäß d), e) oder g) Punkt wünscht und das Verfahren zwecks deren Begründung begonnen hat, und
- i) von der Person, deren Rechtsverhältnis oder Vertragsverhältnis gemäß d), e) oder g) Punkt mit dem Arbeitgeber beendet hat.

*Das Hinweisgebersystem von Audi Hungaria nimmt Meldungen von irgendeinem an.*

#### IV. Meldung abgeben

##### 1. mündliche Meldung

- › per Telefon,
- › durch anderes Sprachnachricht-Sendesystem, oder
- › persönlich

Die mündliche Meldung wird von dem Betreiber des internen Hinweisgebersystems

- a) in dauerhafter und abrufbarer Form erfasst, oder
- b) schriftlich erfasst und – neben der Sicherung von Kontrolle, Korrektierung, Akzeptierung mit Unterschrift – ein Duplikat wird dem Hinweisgeber übergeben.

Während der schriftlichen Erfassung einer mündlichen Meldung ist der Betreiber des internen Hinweisgebersystems verpflichtet, ein vollständiges und genaues Protokoll zu schreiben.

Der Hinweisgeber wird aufmerksam gemacht

- › auf die Folge der bösgläubigen Meldung,
- › auf die Verfahrensregeln der Untersuchung bzgl. der Meldung (s.: dieses Dokument), und
- › darauf, dass seine Identität – im Fall wenn die von ihm angegebenen Date die Bestimmung ermöglichen – in jeder Phase der Untersuchung vertraulich behandelt wird.

##### 2. schriftliche Meldung

Der Betreiber des internen Hinweisgebersystems

- › sendet dem Hinweisgeber eine **Bestätigung in 7 Tagen** ab Eingang der schriftlichen Meldung in Hinweisgebersystem.

In der Bestätigung wird der Hinweisgeber aufmerksam gemacht

- › auf die Verfahrensregeln (s.: dieses Dokument) und auf die Regeln der Datenverwaltung gemäß Gesetzes XXV von 2023.

#### V. Verfahrensfrist

- › Der Betreiber des internen Hinweisgebersystems führt die Untersuchung der Meldung abhängig von den Umständen **so bald wie möglich** durch, **höchstens in 30 Tage** von dem Eingang der Meldung.
- › Diese Frist kann **in äußerst begründeten Fällen** und bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Hinweisgebers verlängert werden. Der Hinweisgeber soll über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Untersuchung und die Gründe der Verlängerung informiert werden.
- › Die Frist von der Untersuchung der Meldung und von der Benachrichtigung des Hinweisgebers darf auch im Fall von einer Verlängerung **3 Monaten nicht überschreiten**.

#### VI. Beauftragung externes Anwalts oder externer Organisation

- › Mit dem Beitrag zur Untersuchung der Meldungen kann im Rahmen eines Vertrags auch einen Ombudsmann oder eine andere externe Organisation beauftragt werden.

#### VII. Kontakt mit dem Hinweisgeber

- › Während der Untersuchung von der Meldung hielt der Betreiber des internen Hinweisgebersystems mit dem Hinweisgeber die Kontakt, in diesem Rahmen kann er den Hinweisgeber zur Ergänzung, Abstimmung des Hinweises, zur Klärung des Sachbestandes bzw. Zurverfügungstellung weiterer Informationen anrufen.
- › Der Betreiber des internen Hinweisgebersystems informiert den Hinweisgeber schriftlich über die Untersuchung der Meldung oder die Ablehnung der Untersuchung, über den Grund der Ablehnung, das Ergebnis der Untersuchung der Meldung, die getroffenen oder geplanten Maßnahmen.
- › Die schriftliche Informierung kann unterlassen werden, wenn der Betreiber des internen Hinweisgebersystems den Hinweisgeber über die oben erwähnten mündlich informiert und der Hinweisgeber hat sie zur Kenntnis genommen.

#### **VIII. Vom Hinweis betroffene Person**

- › Die vom Hinweis betroffene Person wird am Beginn der Untersuchung detailliert über die Meldung, seine Rechte bzgl. seine personenbezogenen Daten, bzw. die Regeln der Datenverwaltung informiert .
- › Gemäß der Anforderung an das fair Verfahren wird gesichert, dass die vom Hinweis betroffene Person ihren Standpunkt bzgl. der Meldung auch durch ihren Rechtsvertreter erläutern und den beweisen kann.
- › Vom Hinweis betroffene Person kann ausnahmsweise in begründeten Fällen auch später informiert werden. wenn die sofortige Informierung die Untersuchung der Meldung verunmöglichen könnte.

#### **IX. Vertrauliche Datenverwaltung der personenbezogenen Daten**

- › Das interne Hinweisgebersystem wurde so ausgestaltet, dass die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers, der seine Identität aufgedeckt hat, und der vom Hinweis betroffenen Person niemand bis auf die dazu Berechtigten erkennen kann.
- › Die Untersuchung durchführenden Personen teilen die Informationen bzgl. des Inhaltes der Meldung und bzgl. der vom Hinweis betroffenen Person – hinüber die Informierung der vom Hinweis betroffenen Person - bis zum Abschluss der Untersuchung oder bis zum Einbringen einer Anklage als das Ergebnis der Untersuchung mit anderen Abteilungen oder Mitarbeitenden des Arbeitgebers nur in zu der Durchführung der Untersuchung unbedingt benötigten Maßen.

#### **X. IX. Anzeigepflicht**

Wenn anhand der Meldung die Anregung eines Strafverfahrens benötigt ist, ist der Betreiber des Hinweisgebersystems verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten.